

Die Lesefassung berücksichtigt die

- Satzung der Gemeinde Sülstorf über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Sülstorf vom 30. Juli 2018
- 1. Änderung vom 19.03.2026

## **Satzung der Gemeinde Sülstorf über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Sülstorf vom 30. Juli 2018 (Friedhofsgebührensatzung)**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

Für den Erwerb von Nutzungsrechten und zur Unterhaltung des Friedhofes Sülstorf der Gemeinde Sülstorf und seiner Einrichtungen (Wasser, Energie, Abfallentsorgung, Verkehrssicherung) entsprechend der Friedhofsbenutzungssatzung werden Gebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Friedhofes nutzt bzw. gewährte Nutzungsrechte und/oder Leistungen beantragt hat oder diese in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab und -satz**

Nachfolgende Gebühren werden erhoben:

1. Grabstättengebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes
  - a) je Einzelgrabstätte (EG) 385,00 €
  - b) je Doppelgrabstätte (DG) 690,00 €
  - c) je Wahlgrabstätte (3-fach) 995,00 €
  - d) je Wahlgrabstätte (4-fach) 1.301,00 €
  - e) je Urne auf Sarggrabstelle 96,00 €
  - f) je Urnenreihengrabstätte (für 2 Urnen) 147,00 €
  - g) je Urnengrabstätte mit Grabplatte 1.017,00 €
  - h) je Urnengrabstätte anonym 817,00 €
2. Grabstättengebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr
  - a) je Einzelgrabstätte 15,40 €
  - b) je Doppelgrabstätte 27,60 €
  - c) je Wahlgrabstätte (3-fach) 39,80 €
  - d) je Wahlgrabstätte (4-fach) 52,04 €
  - e) je Urnenreihengrabstätte (für 2 Urnen) 5,88 €
3. Beräumungsgebühr je Urnengrabstätte mit Grabplatte 18,00 € zzgl. ges. USt.
4. Entsorgungsgebühr je Urnengrabstätte mit Grabplatte 39,00 € zzgl. ges. USt.

|                                                                                                               |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 5. Benutzungsgebühr Trauerhalle je Nutzung                                                                    | 100,00 € |
| 6. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr                                                        | 7,55 €   |
| 7. Pflegegebühr bei Beräumung vor Ablauf der Ruhefrist<br>je Grabstelle und Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist |          |
| a) je Sarggrabstelle                                                                                          | 75,00 €  |
| b) je Urnenreihengrabstätte (2 Urnen)                                                                         | 56,00 €  |

#### **§ 4 Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht

1. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 1 und 2 mit der Verleihung des Nutzungsrechtes,
2. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 3 und 4 mit der Ausführung der Leistungen,
3. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 5 mit Beginn der Nutzung,
4. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 6 mit der Verleihung des Nutzungsrechtes in einer Summe für die gesamte Nutzungszeit bei Neuerwerb bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie bei Beräumung vor Ablauf der Ruhefrist bis zum Ende der Ruhefrist
5. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 7 mit dem Tag der Beräumung bis zum Ende der Ruhefrist.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 3 Ziffer 1 bis 7 sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 6 Inkrafttreten**